Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2024-293600/10-Sm/Rinn

Bearbeiterin: Mag. Marlene Schmalzer Tel: (+43 732) 77 20-12291 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 28.01.2025

Marktgemeinde Buchkirchen; Abwasserbeseitigungsanalage; Detailprojekt "Oberflächenentwässerung Mistelbach"; wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Buchkirchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung ihrer Abwasserbeseitigungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswässern in den so genannten "Holzhausener Bach Zubringer" zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung sowie zur Anpassung der Anlagen an den Stand der Technik gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt "Oberflächenentwässerung - Mistelbach" vom August 2024, Projekts-Nr.: 014-613-11/01.01, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Buchkirchen	
Datum:	Zeit:
Montag, 24.02.2025	9:00 Uhr

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.



Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Im Ortsteil Mistelbach gibt es mehrere nicht-bewilligte und zum Teil privat errichtete Verrohrungen, welche die anfallenden Oberflächenwässer in einen Graben (Holzhausener Bach Zubringer) ableiten. Zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung sollen die Anlagen nun wasserrechtlich bewilligt und an den Stand der Technik angepasst werden.

Zur Vorreinigung der Straßenwässer soll ein Sickerbecken mit unten liegender Drainage errichtet werden. Für die Dimensionierung des Beckens werden neben den Straßenwässern der Gemeindestraße auch befestigte Flächen berücksichtigt. Zur Ableitung der vorgereinigten Wässer in den Graben soll eine neue Verrohrung DN 400 errichtet werden. Die Leistungsfähigkeit der Verrohrung ist ausreichend, um auch die anfallenden Wässer im Hangwasserfall (100-jährliches Niederschlagsereignis) schadlos in den Vorfluter abzuleiten.

Zudem ist die Errichtung eines Retentionsbeckens in Form eines Erdbeckens geplant.

Beantragt wird dabei eine gesammelte Zuleitung von Wässern in den "Holzhausener Bach Zubringer" bis zum 5-jährlichen Regenereignis:

Aus dem RW-Kanal MB 1

Sickerwässer	6,67 l/s
Straße MB1	8,94 l/s
Retentiert A3	5,26 l/s
Summe	20,87 l/s

Aus dem RW-Kanal MB

Gesamt	25,55 l/s
Straße MB2	4,68 l/s

Zusätzlich: Einleitung von Wässern im Ausmaß von rd. 330 l/s in den "Holzhausener Bach Zubringer" beim 100-jährlichen Hangwasserereignis.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt "Oberflächenentwässerung - Mistelbach" vom August 2024, Projekts-Nr.: 014-613-11/01.01, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12291)
- beim Marktgemeindeamt Buchkirchen, Hauptstraße 11, 4611 Buchkirchen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07242/280050)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG §§ 9, 11-15, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- > an der Amtstafel der Marktgemeinde Buchkirchen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeinde Buchkirchen, Hauptstraße 11,4611 Buchkirchen

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Mag. Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.